

## **BStGer RR.2016.268 vom 4. Januar 2017**

Bundesstrafgericht, 2017-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2016.268](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2016.268)

FR: TPF RR.2016.268 du 4 janvier 2017

IT: TPF RR.2016.268 del 4 gennaio 2017

### **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Zustellungsdomizil (Art. 80m Abs. 1 lit. b IRSG i.V.m. Art. 9 IRSV).

### **Erwägungen**

#### **E. 5**

Dezember 2016 erreichte (act. 4);

- 3 -

- der Beschwerdeführer der Aufforderung vom 30. November 2016 zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz innert Frist (und bis dato) nicht nachgekommen ist;

- eine Partei, die im Ausland wohnt, gemäss Art. 80m Abs. 1 lit. b IRSG i.V.m. Art. 9 IRSV ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen muss, ansonsten die Zustellung unterbleiben kann;

- dem Beschwerdeführer androhungsgemäss keine weitere Korrespondenz an seine ausländische Adresse versendet wird, weshalb die Einladung an den Beschwerdeführer zum Kostenvorschuss mit der Androhung, bei Nichtbezahlung bis zum 29. Dezember 2016 werde auf die Beschwerde nicht eingetreten, ad acta erfolgte;

- der Beschwerdeführer den verlangten Kostenvorschuss nicht bezahlt hat und auf die Beschwerde daher nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); es sich vorliegend aber rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG);

- ihm nach dem oben Gesagten auch dieser Entscheid nicht formell eröffnet wird, und die Zustellung an den Beschwerdeführer anstelle dessen ad acta erfolgt.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.